

Hinweise für Lohnabrechnungen ab 2020

- **Berufsgenossenschaft:** Bitte lassen Sie uns alle Mitteilungen, die Sie direkt erhalten, umgehend zukommen.
- **Mindestlohn:** Der Mindestlohn steigt ab 1.1.2020 auf € 9,35. Bitte überprüfen Sie speziell bei den Aushilfen mit einem Entgelt von pauschal € 450,00, ob sich die Stundenzahl verändert.
Stundenregel: In der Praxis rechnet man mit 173,33 Stunden/Monat bei einer 40 Stunden Woche, bzw. mit 4,33 Wochen. Rein rechnerisch liegt die regelmäßige Höchstarbeitszeit bei geringfügig Beschäftigten damit für 2020 bei **48 Stunden** pro Monat.
Aufzeichnungspflichten: Arbeitgeber von geringfügigen Beschäftigten und Arbeitgeber in bestimmten Wirtschaftszweigen (Bau, Gaststätten, Transport, Gebäudereinigung, Messebau etc.) sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen. **Bitte legen Sie bereits im Arbeitsvertrag die vereinbarte monatliche Gesamtstundenzahl fest.**
- **Beitragsätze:** Krankenversicherung 14,6%; Pflegeversicherung 3,05% (zzgl. Zuschlag für Kinderlose 0,25%), Rentenversicherung 18,6%, Arbeitslosenversicherung 2,4%. Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten- und Arbeitslosenversicherung betragen ab 1.1.2020 € 6.900,00 und für die Krankenversicherung € 4.687,50.
- **Sonn-/Feiertags- und Nachtzuschläge:** Werden bei Ihren Mitarbeitern S/F/N-Zuschläge abgerechnet, achten Sie bitte darauf, dass diese rechtlich auch zu zahlen sind, wenn der Mitarbeiter krank ist oder Urlaub hat. Werden diese nicht bezahlt, sind im Rahmen der Betriebsprüfungen der Rentenversicherung trotzdem die Sozialversicherungsbeiträge fällig.
- **Sachbezüge:** Sachbezüge in Form von Gutscheinen oder ähnlichem, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, bleiben wie bisher bis zu einem Betrag von € 44,00 steuer- und sozialversicherungsfrei. Dies gilt ebenso für Geschenke anlässlich von besonderen Ereignissen an Arbeitnehmer bis zu einer Höhe von € 60,00.
- **Öffentliche Verkehrsmittel:** Bereits seit 1.1.2019 können Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr und private Fahrten im Personennahverkehr gemäß § 3 Nr. 15 EStG dem Arbeitnehmer steuerfrei erstattet werden.
- **Elektromobilität:** Erfolgt vom 1.1.2019 bis 31.12.2030 die Anschaffung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges, ist für den geldwerten Vorteil unter bestimmten Bedingungen nur noch der halbe Bruttolistenpreis heranzuziehen. Für Fahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben und deren Bruttolistenpreis unter € 40.000,00 liegt, beträgt die Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil nur noch ¼.

- Vergüten Sie Ihren Mitarbeitern **Verpflegungsmehraufwendungen**, übermitteln Sie uns bitte nach Ablauf des Monats die dazugehörigen Aufzeichnungen. Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten betragen ab 1.1.2020 € 1,80 für das Frühstück und € 3,40 für Mittag- bzw. Abendessen.
- **Mitarbeiterwohnungen:** Ein Ansatz als geldwerter Vorteil bei der Überlassung von Mitarbeiterwohnungen entfällt, wenn die Warmmiete mindestens $\frac{2}{3}$ der ortsüblichen Miete und die Kaltmiete nicht mehr als € 25,00 pro Quadratmeter Wohnfläche beträgt.
- **Elektronische Lohnsteuerkarte – Elstam:** Die Lohnsteuermerkmale Ihrer Arbeitnehmer werden uns automatisch zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie, uns neue Mitarbeiter schnellstmöglich zu melden. Für die Anmeldung benötigen wir die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers sowie die Angabe, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Auf die übermittelten Daten haben wir keinen Einfluss. Sollten diese nicht korrekt sein, muss sich Ihr **Arbeitnehmer** beim Finanzamt um Korrektur bemühen!
- **Minijob:** Für **neue** Mitarbeiter innerhalb der Minijobgrenze gilt die grundsätzliche Rentenversicherungspflicht, hiervon kann sich der Arbeitnehmer jedoch befreien lassen. Voraussetzung ist, dass die Befreiung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags angezeigt wird. Für die Minijobber erhalten Sie von uns ein Anmeldeformular. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, wenn Sie eine neue Aushilfe beschäftigen. Die € 450,00/Grenze ist eine Monatsgrenze, es wird kein anteiliger Wert mehr berechnet. Die Anzahl der Beschäftigungstage ist nicht mehr relevant. **Bitte vereinbaren Sie mit dem Mitarbeiter aber zwingend eine monatliche Arbeitsstundenzahl.**
- Haben Sie privat krankenversicherte Mitarbeiter beschäftigt, lassen Sie uns bitte die jeweils von der Krankenkasse ausgestellte Beitragsbestätigung für das neue Jahr zukommen.
- Wir bitten Sie zu beachten, dass Lohnabrechnungen nur noch durchgeführt werden, wenn sämtliche zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen vorliegen: die Identifikationsnummer, die Sozialversicherungsnummer, eventuell eine Elstam Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug, der Personalfragebogen bzw. ein Anstellungsvertrag, eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Geburtsurkunden von Kindern und bei Aushilfen der Fragebogen zur Statusfeststellung (erhalten Sie bei uns)!
Bitte achten Sie darauf, dass bei der Beschäftigung von Studenten für jedes Semester eine Immatrikulationsbescheinigung vorliegen muss!
- **Aufgrund der vielen Gesetzesänderungen bitten wir Sie, die Lohnabrechnungen für den Januar 2020 genau anzusehen und eventuelle Daueraufträge für Gehälter in jedem Fall ab Januar 2020 zu ändern!**